

Satzung des Vereines

Interessenvertretung selbständige Handelsvertreter der SDK

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1. Der Verein trägt den Namen: „**Interessenvereinigung selbständige Handelsvertreter der SDK**“
- § 1 Nr. 2. Der Verein hat seinen Sitz jeweils am Wohnort des 1.Vorsitzenden
- § 1 Nr. 3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- § 2 Nr. 1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Gemeinschaft seiner Mitglieder und die Förderung der Zusammenarbeit mit der Süddeutschen Krankenversicherung a.G. (SDK) im Interesse der selbständigen Handelsvertreter, der SDK und deren Kunden als Interessengemeinschaft. Außerdem verfolgt der Verein den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der SDK zu vertreten. Er dient als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Geschäftsleitung der SDK. Weiter wirkt der Verein darauf hin, dass sich die SDK mit unternehmerischen Entscheidungen nicht ohne vertretbare Gründe über die Interessen der Handelsvertreter hinwegsetzt. Ferner dient der Verein seinen Mitgliedern als Plattform, um die kollegiale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu ermöglichen und zu fördern.
- § 2 Nr. 2. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; seine finanziellen Mittel werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke als Berufsverband verwendet. Der Verein enthält sich parteipolitischer Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mittelbar oder unmittelbar für die SDK als Handelsvertreter tätig ist. Ebenso kann Mitglied werden, wer Gesellschafter einer Gesellschaft oder Geschäftsführer einer juristischen Person ist, die als Handelsvertreter für die SDK tätig ist.
- § 3 Nr. 2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. Stimmrechte oder das Recht zur Ausübung eines Amtes stehen den Fördermitgliedern nicht zu. Sie unterstützen den Verein finanziell. Eine Ausnahme vom Ausschluss der Ausübung eines Amtes durch ein Fördermitglied besteht nur dann, wenn das Fördermitglied das Amt als ordentliches Mitglied angetreten hat und während der Ausübung seines Amtes die ordentliche Mitgliedschaft verloren hat und seine Mitgliedschaft als Fördermitglied fortsetzt; das Amt kann dann gemäß § 7 Nr. 4 fortgesetzt werden.
- § 3 Nr. 3. Über die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand, bei dem die Aufnahme schriftlich zu beantragen ist. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, steht dem Antragsteller das Recht zu, Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- § 3 Nr. 4. Die Mitglied- oder Fördermitgliedschaft endet mit dem Ableben. Ein Mitglied oder Fördermitglied kann seine Mitgliedschaft in dem Verein ordentlich mit einer Frist von drei

Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen; die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet ebenso mit dem nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Nr. 1 dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn das Handelsvertretervertragsverhältnis des Mitglieds zur SDK aus Alters- oder Gesundheitsgründen endet, falls sich das Mitglied sich mit seiner Tätigkeit in der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbranche zur Ruhe setzt.

- § 3 Nr. 5. Durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 3 Nr. 6. Ein Mitglied des Vereins kann, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages mit zwei Monaten im Rückstand ist und diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht vollständig gezahlt hat, oder wenn es in grobem Maße gegen die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ergeht nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, er ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstandes über seine Ausschließung steht dem Mitglied der Einspruch zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat ihn der Vorstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Einspruch.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4 Nr. 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Verein in den Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, die vom Vereinszweck gedeckt sind oder in dessen allgemeinem Interesse liegen. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, den Verein zur Vertretung ihrer grundsätzlichen beruflichen Interessen gegenüber der SDK und gegenüber Dritten in Anspruch zu nehmen.
- § 4 Nr. 2. Die Erben verstorbener Mitglieder sind berechtigt, den Verein in Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, die vom Vereinszweck gedeckt sind, in dessen allgemeinem Interesse liegen und die das beendete Handelsvertreterverhältnis zur SDK betreffen.
- § 4 Nr. 3. Die Mitglieder erhalten weder einen Anteil am Gewinn noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 4 Nr. 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gem. nachfolgend § 5 zu leisten und darüber hinaus die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Beitrag

- § 5 Nr. 1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- § 5 Nr. 2. Der Jahresbeitrag wird spätestens zur Jahresmitte eines jeden Jahres für das komplette Kalenderjahr, per Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Beitrag sofort fällig.
- § 5 Nr. 3. Für außergewöhnliche Ausgaben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Sonderumlage beschließen. Die Erhebung einer Sonderumlage wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. § 5 Nr. 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres besteht unabhängig vom Beendigungsgrund kein Anspruch auf Rückerstattung des – anteiligen - Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen.
- § 5 Nr. 5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages oder von Umlagen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- § 6 Nr. 1. Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- § 6 Nr. 2. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Der Vorstand

- § 7 Nr. 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Kein Mitglied des Vorstandes wird Vorteile für sich oder einen Dritten annehmen oder sich versprechen lassen dafür, bei seinen Amtshandlungen eigene Interessen oder solche von Dritten in unlauterer Weise zu bevorzugen. Die Beachtung dieser Pflicht werden die Vorstände in jedem Jahr ihrer Amtszeit jeweils zur Jahreshauptversammlung an Eides Statt versichern. Darüber hinaus räumen die Vorstände der Mitgliederversammlung des Vereins das Recht ein, einen von der Mitgliederversammlung vorzuschlagenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer im Namen und für Rechnung des Vereins damit zu beauftragen, zu überprüfen, ob eines oder mehrere Vorstandsmitglieder verbotswidrig Vorteile für sich oder einen Dritten angenommen oder sich haben versprechen lassen dafür, bei Ihren Amtshandlungen eigene Interessen oder solche von Dritten in unlauterer Weise zu bevorzugen. Die Vorstandsmitglieder werden dem Wirtschaftsprüfer in diesem Fall Einblick in ihre Vermögensverhältnisse einschließlich der Privat- und Geschäftskonten gewähren. Mit der Annahme ihrer Wahl erklären die Vorstände diese Verpflichtung als verbindlich für sich an.
- § 7 Nr. 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- § 7 Nr. 3. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln auf Vorschlag der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl wird vom Versammlungsleiter geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, jeweils in einem besonderen Wahlgang, zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode des Ausgeschiedenen.
- § 7 Nr. 4. Verliert ein Vorstandsmitglied die Voraussetzung, als ordentliches Mitglied im Sinne von § 3 Nr. 1 der Satzung aufgenommen zu werden, scheidet es aus dem Vorstand aus.
- § 7 Nr. 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- § 7 Nr. 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (E-Mail, Fax) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Einberufung soll eine Tagesordnung beigelegt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Für die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, telefonisch oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu

der Beschlussfassung auf diesem Wege erklären. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Vorstandssitzungen auch ohne Einhaltung der Frist- und Formvorschriften nach Maßgabe von § 7 Nr. 6. Abs. 1 stattfinden.

- § 7 Nr. 7. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und stellt die Tagesordnungen dafür auf. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstands und die Vorstandssitzungen. Er leitet ebenfalls die Verhandlungen mit der SDK oder Dritten. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende für die Dauer der Verhinderung dessen Aufgaben. Im Übrigen übernehmen die Vorstandsmitglieder jeweils fachspezifische Aufgaben gemäß Beschlussfassung des Vorstands. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung wird er die Kassenprüfung vorbereiten und veranlassen. Der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle. Über jede Sitzung des Vorstands sowie über jede Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung bzw. Versammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sollen Ort und Zeit der Sitzung bzw. Versammlung, die Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten. Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung erlassen, durch die die weitere Aufgaben- und Funktionsverteilung im Vorstand, die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und die vereinsinternen Abläufe der Geschäftsführung und Verwaltung, insbesondere und mindestens in Bezug auf die Mitgliederverwaltung, den Einzug der Mitgliedsbeiträge, die Geschäftsstelle, Personal, Vereinsveranstaltungen, Arbeitskreise, Reisekosten, Aufwendungsersatzansprüche für Vorstände und Mitglieder und Zuschüsse für Landesverbände, festgelegt werden. Der Vorstand kann die Geschäftsordnung durch Beschluss ändern oder aufheben. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand kann zudem bei Bedarf Vereinsämter und Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen angemessene Vergütung oder gegen Zahlung einer Erstattung von Aufwendungen ausüben lassen oder beauftragen. Der Vorstand kann Arbeitskreise einsetzen, die sich mit berufsbezogenen Themen der Mitglieder auseinandersetzen. Die Arbeitskreise können mit Mitgliedern und/oder Dritten (Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatern) besetzt werden, die zur Wahrung der Interessen des Vereins und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Arbeitskreise werden jeweils von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- § 8 Nr. 1. Mindestens alle 2 Jahre ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mittels Rundschreiben ein; die Einberufung der Mitgliederversammlung ist in Textform auch per E-Mail, Fax zulässig. Die Einladungen müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern eingegangen sein. Die Versammlung kann sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form stattfinden.
- § 8 Nr. 2. Spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung an sämtliche Mitglieder zu versenden. Wahlen und Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- § 8 Nr. 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich verlangt. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes in Textform (E-Mail, Fax) mit einer Frist von mindestens von zehn Tagen zu erfolgen.

- § 8 Nr. 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für den Beschluss über Satzungsänderungen oder Satzungszweckänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenberechtigt sind jeweils nur anwesende ordentliche Mitglieder § 8 Nr. 5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter; der Versammlungsleiter wird durch das älteste anwesende Mitglied vorgeschlagen.
- § 8 Nr. 6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- § 8 Nr. 7. Beschlüsse können außerhalb der Mitgliederversammlung auf Veranlassung des Vorstandes schriftlich gefasst werden. Voraussetzung ist, dass der Vorstand den Mitgliedern in Textform (E-Mail, Fax) den zu fassenden Beschluss zukommen lässt und eine Frist zur Abgabe des Votums setzt. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn binnen der gesetzten Frist mindestens 50 % der Mitglieder in Textform dem Beschluss zustimmen. Änderungen der Satzung oder des Satzungszweckes können nicht auf diesem Wege durchgeführt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- § 9 Nr. 1 Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen sie befürworten.
- § 9 Nr. 2 Eine Versammlung im Sinne von Ziffer 1 ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 9 Nr. 3 Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird bei der Auflösung liquidiert und der Erlös den bei der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen zugeführt. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder zu Liquidatoren.

§10 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. (§57 Abs. 1 BGB).

Kirchheim, 10.04.2024